

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1990/6/26 4Ob545/90,  
9ObA248/99g, 5Ob273/01k,  
1Ob58/02i, 5Ob9/03i, 4Ob218/10b,  
2Ob89/13x, 9Ob**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.06.1990

## Norm

ABGB §916 B

## Rechtssatz

Das Umgehungsgeschäft wird nicht nur vorgegeben, sondern auch realisiert, wenngleich nicht um dieses Geschäftes willen, sondern zur Sicherstellung des wirtschaftlichen Erfolges eines anderen, aus Verbotsgründen oder Zweckmäßigkeitüberlegungen nicht abgeschlossenen Geschäftes.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 545/90  
Entscheidungstext OGH 26.06.1990 4 Ob 545/90  
Veröff: JBl 1991,381
- 9 ObA 248/99g  
Entscheidungstext OGH 15.12.1999 9 ObA 248/99g
- 5 Ob 273/01k  
Entscheidungstext OGH 27.11.2001 5 Ob 273/01k  
Vgl auch
- 1 Ob 58/02i  
Entscheidungstext OGH 30.09.2002 1 Ob 58/02i  
Auch; Beisatz: Das Umgehungsgeschäft ist von den Parteien wirklich gewollt. Es wird nicht nur vorgegeben, sondern auch realisiert, wenngleich nicht um dieses Geschäftes willen, sondern zur Sicherstellung des wirtschaftlichen Erfolges eines anderen, aus Verbotsgründen oder Zweckmäßigkeitgründen nicht abgeschlossenen Geschäftes. (T1)
- 5 Ob 9/03i  
Entscheidungstext OGH 29.04.2003 5 Ob 9/03i  
Auch; nur: Das Umgehungsgeschäft wird nicht nur vorgegeben, sondern auch realisiert. (T2); Beis wie T1 nur: Das Umgehungsgeschäft ist von den Parteien wirklich gewollt. (T3)
- 4 Ob 218/10b  
Entscheidungstext OGH 18.01.2011 4 Ob 218/10b
- 2 Ob 89/13x  
Entscheidungstext OGH 28.03.2014 2 Ob 89/13x  
Auch; Beisatz: Hier: Bei Vorkaufsrecht an einer Liegenschaft Tauschvertrag und sofortiger Rückkauf des Tauschobjektes zur Vermeidung des Vorkaufsfalles. (T4)
- 9 ObA 31/16y  
Entscheidungstext OGH 19.12.2016 9 ObA 31/16y

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0018192

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

22.03.2017

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)